

→ Bildungszeitgesetz

Für Arbeitnehmer

Seit dem 1. Juli 2015 haben Sie einen gesetzlichen Anspruch, sich zur Weiterbildung von ihrem Arbeitgeber an bis zu **fünf Tagen pro Jahr** freistellen zu lassen. Die Freistellung erfolgt unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes.

Wofür kann Bildungszeit genommen werden?

Die bezahlte Bildungsfreistellung kann genutzt werden für:

- die berufliche Weiterbildung,
- die politische Weiterbildung sowie für
- die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten.

Voraussetzungen:

- Sie sind Arbeitnehmer in Baden-Württemberg
- Sie sind mindestens seit 12 Monaten in dem Unternehmen beschäftigt
- Ihr Unternehmen beschäftigt mehr als 10 Mitarbeiter
- Der Unterricht pro Tag muss durchschnittlich mindestens 8 UE (ohne Pausenzeiten) umfassen
- Die Weiterbildung erfolgt über einen nach BzG BW anerkannten Bildungsträger

Ihr Ansprechpartner im etz in Stuttgart:

Klaus Schumacher
0711 955916-12
schumacher@etz-stuttgart.de

Als anerkannter Bildungsdienstleister bieten wir Ihnen Kurse zu folgenden Themen an:

- Elektrotechnik
- Elektromobilität
- Gebäudeautomation
- Gebäudetechnik
- Erneuerbare Energien/Umwelttechnik/Energieeffizienz
- Industrieautomation
- Informations- und Kommunikationstechnik
- Sicherheitstechnik
- Betriebswirtschaft und Unternehmensführung
- Ausbildung der Ausbilder



So beantragen Sie die Bildungszeit:

1. Festlegen des Kurses

Wählen Sie eine für sich geeignete Weiterbildung aus dem Kursprogramm des etz aus. Kurse finden Sie auf unserer Website www.etz-stuttgart.de oder Sie fordern unser Kursprogramm an. Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei der Entscheidung gerne beratend zur Seite.

2. Antrag

Stellen Sie bei Ihrem Arbeitgeber einen Antrag auf Bildungszeit. Das Formular finden Sie unter den Downloads. Gerne stellen wir Ihnen die für die Antragstellung benötigten Kursdetails zur Verfügung.

3. Fristeinholung

Reichen Sie Ihren Antrag auf Bildungszeit schriftlich und spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Arbeitgeber ein. Der Arbeitgeber entscheidet spätestens 4 Wochen vor Start der Weiterbildungsmaßnahme schriftlich über Ihren Antrag.

4. Bescheinigung

Vom etz erhalten Sie nach der Bildungsmaßnahme eine Bescheinigung zum Nachweis bei Ihrem Arbeitgeber.

